

RS UVS Wien 2004/01/07 03/P/34/3081/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.01.2004

Rechtssatz

Unter einer "Verweigerung" einer Atemluftuntersuchung im Sinne des § 99 Abs 1 lit b StVO 1960 ist jedes Verhalten des Probanden nach vorangegangener (rechtmäßiger) Aufforderung zu einer solchen Untersuchung zu verstehen, das abstrakt geeignet ist, das Zustandekommen eines entsprechenden (verwertbaren) Messergebnisses zu verhindern, gleichgültig ob das Messgerät geeicht oder überhaupt funktionstüchtig ist. Die Ablehnung, sich zum Alkomatgerät zu begeben, um dort aufforderungsgemäß der erforderlichen Untersuchung nachzukommen, ist als "Verweigerung" der Atemluftuntersuchung strafbar, wenn nicht noch im Rahmen derselben Amtshandlung einer (neuen) Aufforderung hierzu ordnungsgemäß nachgekommen wird. Als eine solche "Verweigerung" wäre auch die Behauptung eines sogenannten "Nachtrunks" zwischen Aufforderung und Beginn der Untersuchung (Eintreffen des bzw. beim Alkomaten) zu beurteilen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at